

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Stellungnahme des

Zentralen Kreditausschusses

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes

(Dezember 2007)

Kontopfändungen sind nicht nur für den betroffenen Personenkreis, sondern auch für die in den Bearbeitungsprozess involvierten Stellen von grundlegender Bedeutung. Das gilt vor allem auch für die Kreditwirtschaft. So hat sich die Anzahl der Kontopfändungen bei den meisten Instituten in den letzten Jahren dramatisch erhöht. Es wird berichtet, dass sich die Anzahl der Kontopfändungen seit Mitte der 90er Jahre bei einigen Instituten verdreifacht hat. Bemerkenswert ist hierbei, dass ca. 60 % der Kontopfändungen in der Regel von der öffentlichen Hand ausgebracht werden. Bei einem Großteil dieser Pfändungsmaßnahmen werden Kleinstbeträge (beispielsweise ausstehende Müllgebühren oder Kfz-Steuer) beigetrieben. Bei allen Instituten ist eine erhebliche Zahl der Mitarbeiter ausschließlich mit der Bearbeitung von Pfändungsmaßnahmen befasst. Je nach Größe des Institutes können dies bis zu 170 Vollzeiterkräfte sein.

Der nunmehr vorgelegte Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes begegnet nach wie vor Bedenken, ob die angestrebte Entlastung der Kreditwirtschaft auch tatsächlich erreicht wird.

1. Allgemeine Anmerkungen

a) Derzeitige Sachlage

Die Auswirkungen gesetzlicher Änderungen im Bereich des Kontopfändungsrechts auf die Kreditinstitute lassen sich nur dann nachvollziehen, wenn man sich die derzeitigen Abläufe vor Augen führt. Der Aufwand für die Pfändungsbearbeitung setzt sich derzeit im Wesentlichen zusammen aus

- neuen Pfändungen,
- Prüfungen und Überwachungen des Pfändungsschutzes (§ 55 SGB I und § 850 k ZPO),
- Bearbeitung laufender Korrespondenz bei bestehenden Pfändungen.

Die EDV-mäßige Unterstützung bei der Bearbeitung von gepfändeten Konten ist sehr unterschiedlich ausgestaltet. Es ist davon auszugehen, dass nur einige wenige Institute diese Prozesse zentralisiert haben und soweit es geht, bestimmte Arbeitsvorgänge EDV-technisch abwickeln. Für die Großzahl der Institute ist jedoch davon auszugehen, dass gepfändete Konten manuell bearbeitet werden, insbesondere eingehende Gutschriften manuell auf ihre Pfändungsfähigkeit hin geprüft werden. Zusätzlich zur Beobachtung der Kontobewegungen auf gepfändeten Konten fallen täglich zahlreiche weitere Aufgaben an. Dies sind beispielsweise Aufhebung der Pfändung, Kundennachfragen, Ruhendstellung bzw. deren Aufhebung, Gläubigernachfragen, Gerichtsbeschlüsse, Ermäßigung der Pfandsumme usw.

b) Einführung des Pfändungsschutzkontos

Mit der Einführung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto), das neben dem „herkömmlichen“ Girokonto besteht, müssen die Kreditinstitute bei der Pfändungsbearbeitung künftig unterschiedliche Arbeitsabläufe bewältigen. Das erfordert zunächst eine entsprechende Schulung der zuständigen Mitarbeiter (Zeit- und Kostenaufwand). Soweit EDV-technische Prozesse bestehen, müssen auch diese doppelt vorgehalten werden. Die vorgesehene gesetzliche Neuregelung führt auch in weiteren Punkten zu einer Erhöhung des Arbeitsaufwandes. So kommen zu den zuvor bestehenden Arbeitsschritten, wie sie bislang vorgenommen werden müssen, folgende hinzu:

- Das Institut muss bei Sozialleistungen und Kindergeldzahlungen künftig prüfen, ob ggf. ein Pfändungsschutzkonto besteht. Dabei ist unklar, wie intensiv diese Prüfung hinsichtlich des Bestehens von Pfändungsschutzkonten bei anderen Instituten vorzunehmen ist. Im Zweifelsfalle wird sich das Institut vom Schuldner bestätigen lassen, dass dieser kein P-Konto bei einem anderen Institut hat. Auch dies ist ein weiterer Arbeitsschritt und erfordert entsprechenden Dokumentationsaufwand.
- Sodann muss geprüft werden, ob es sich um einen bevorrechtigten Pfändungsgläubiger handelt (Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen - vgl. § 850 k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO-E).
- Ist dies nicht der Fall, muss der Pfändungsfreibetrag gemäß § 850 c ZPO berücksichtigt werden. Dazu ist zu prüfen, ob Nachweise für bestehende Unterhaltspflichten, Kindergeldzahlungen usw. vorliegen.
- Bislang musste das Institut nur gerichtliche Freigabebeschlüsse und Sozialleistungsbescheide bearbeiten, bei denen Format, Absender und Inhalte standardisiert waren. Demgemäß konnte der Prüfungsvorgang ebenfalls standardisiert werden. Künftig müssen jedoch unterschiedliche Bescheinigungen verschiedener Absender mit differierenden Formaten geprüft werden. Insbesondere der nach dem Gesetzentwurf zugelassene Nachweis durch Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers dürfte hier den manuellen Prüfungsaufwand und das Fehlerrisiko deutlich erhöhen.

2. Allgemeine Vorschläge

Aus dem zuvor Gesagten ergeben sich somit die folgenden allgemeinen Vorschläge zur Vereinfachung des Verfahrens für die Kreditwirtschaft:

- **Begrenzung des Pfändungsschutzes auf P-Konten**

Wünschenswert wäre es, wenn Pfändungsschutz nur bei P-Konten gewährt würde. Ansonsten sollte auf weitere Pfändungsschutzregelungen im Bereich der Kontopfändung verzichtet werden. Das würde die Kreditwirtschaft davon entlasten, unterschiedliche

Vorschriften und Arbeitsabläufe bei der Bearbeitung von eingehenden Pfändungen beachten zu müssen. Dies ist insofern von großer Bedeutung, da die geplanten Regelungen zu einem deutlich höheren Überwachungs- und Überprüfungsbedarf, verbunden mit einem erheblichen Haftungsrisiko für die Institute führen.

- **Verrechnungsproblematik**

Besonders betroffen sind die Kreditinstitute auch von dem Umstand, dass nach Auffassung des BMJ künftig mit pfändungsgeschützten Beträgen nicht mehr aufgerechnet werden dürfte. Die Pfändungsfreibeträge sollen gewährleisten, dass der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Dies erfolgt bei den betroffenen Kunden aber vielfach auch durch Aufnahme von Krediten oder Inanspruchnahme von Überziehungslinien (insbesondere bei der Anschaffung höherwertiger Güter). Mit dem Kreditinstitut wird dabei eine moderate Rückzahlung vereinbart. Dieses System der Vorfinanzierung würde empfindlich gestört, wenn die Verrechnungsmöglichkeit gänzlich entfielen und der Schuldner abredewidrig über die Pfändungsfreibeträge verfügen würde, ohne seine kreditvertraglichen Pflichten zu erfüllen. Letztlich führt dies zu einer Verteuerung, wenn nicht sogar Verhinderung der Kreditfinanzierung (vgl. auch nachfolgend Punkt 3a).

- **Kostenreglung**

Ein weiteres wesentliches Defizit des Gesetzesentwurfs liegt darin, dass keine Regelungen zur Kostenerstattung für die Bearbeitung von Pfändungsmaßnahmen und Drittschuldnererklärungen vorgesehen sind. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass dies nicht nur den Bereich der Kontopfändung, sondern allgemein das Recht der Forderungspfändung betreffe. Dem ist zuzustimmen, jedoch bietet dieses Gesetzesvorhaben die richtige Gelegenheit, für alle Fallgestaltungen entsprechende Regelungen einzuführen (vgl. auch nachfolgend Punkt 3b).

3. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

a) Elektronische Zustellung im Parteibetrieb – § 196 ZPO-E

Der Bundesrat (BR-Drks 663/1/07) schlägt die elektronische Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen durch Gerichtsvollzieher an Drittschuldner vor. Durch den Verweis auf § 174 Abs. 3 Satz 2 ZPO soll den Kreditinstituten die Möglichkeit eingeräumt werden, der elektronischen Zustellung grundsätzlich zuzustimmen. Hierzu soll die generell antizipierte Zustimmungserklärung gegenüber Gerichten und Gerichtsvollziehern ausreichen.

Diese Option wird begrüßt, da sie insbesondere größeren Kreditinstituten mit einem entsprechend hohen Aufkommen an Kontopfändungen die Vorgangsbearbeitung erleichtert. Kleinere

Institute hingegen haben die Sorge, dass elektronisch zugestellte Dokumente nicht den richtigen Adressaten des Institutes erreichen (wenn beispielsweise an eine allgemeine Email-Adresse zugestellt wird).

Die nunmehr vorgeschlagene Lösung, dass sich die Institute mit einer elektronischen Zustellung ausdrücklich einverstanden erklären müssen, wird daher allen Interessen gerecht und ist sehr zu begrüßen.

b) Auszahlungssperrfrist – § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E

Die Auszahlungssperrfrist in § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E von zwei auf vier Wochen soll aufgehoben werden.

Diese Fristverlängerung wird begrüßt. Allerdings ist die Neuregelung so gestaltet, dass nicht nur nach Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eine Sperrfrist besteht, sondern auch nach jeder künftigen Gutschrift.

Das bedeutet für die Institute eine **enorme Belastung**, da sie jeden Zahlungseingang nach vier Wochen nochmals bearbeiten müssten. Den Vorteil für den Schuldner vermögen wir nicht zu sehen. Wenn er nach Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die entsprechenden Vorkehrungen trifft oder bereits ein P-Konto hat, zieht er aus dieser Sperrfrist keinen Nutzen. Im Gegenteil, es ist zu befürchten, dass die Schuldner den Überblick verlieren, wenn Zahlungseingänge, die dem Pfändungsgläubiger zustehen, noch vier Wochen auf dem Konto verbleiben. Die Schuldner könnten sich dann in der Situation wähnen, sie könnten über das Geld verfügen. Der hieraus resultierende Erläuterungsbedarf für die Institute und die damit verbundene Mehrbelastung liegen auf der Hand.

Es sollte also unbedingt bei der bisherigen Regelung verbleiben, dass die Frist nur einmal bei Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses greift.

c) § 850 k Abs. 1 ZPO-E

Es ist vorgesehen, dass auf einem Pfändungsschutzkonto Guthaben in Höhe des Pfändungsfreibetrags (derzeit 985,15 EUR) nicht erfasst ist, wenn im laufenden Monat ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eingeht. Soweit sich dieser auf die folgenden Kalendermonate erstreckt, soll der Anteil des Pfändungsfreibetrages, den der Schuldner nicht verbraucht hat, auf den folgenden Kalendermonat übertragen werden.

- „**Sockelfreibetrag**“

Die Einführung eines Sockelfreibetrages (derzeit 985,15 EUR) wird grundsätzlich begrüßt, da nicht mehr danach zu differenzieren ist, wo das Geld herkommt. Die Institute müssen allerdings trotzdem den Kontostand zu Beginn eines Monats prüfen und gegebenenfalls die Eingänge des laufenden Monats aufaddieren, um festzustellen, wann der jeweilige Pfändungsfreibetrag erreicht ist. Erst darüber hinausgehende Guthaben bzw. Eingänge müssen an den Pfändungsgläubiger ausgekehrt werden. Dabei ist aber bereits zu berücksichtigen, ob es um Eingänge gemäß § 54 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 3 SGB I bzw. um Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder handelt, da diese zeitlich unbegrenzten Pfändungsschutz genießen (vgl. § 850 k Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ZPO-E; vgl. dazu nachfolgend Punkt b)). Das verdeutlicht, dass trotz Einführung des Sockelfreibetrags immer noch Prüfaufwand auf den Instituten lastet.

Der Bundesrat (BR-Drks.663/1/07) spricht sich dagegen aus, einen Pfändungsfreibetrag einzuführen, bei dem die Mittelherkunft keine Rolle mehr spielt. Er hebt die besondere Schutzwürdigkeit von Arbeits- und vergleichbaren Einkommen hervor. Nach seiner Auffassung würde mit § 850 k ZPO-E eine neue, nicht mehr am Existenzminimum orientierte Pfändungsgrenze für alle Arten von Einkommen eingeführt. Ein einheitlicher Kontopfändungsschutz, ungeachtet der Herkunft der Kontoguthaben, muss nach Auffassung des Bundesrates auf eine Betragsgrenze beschränkt werden, die keine erwerbsbezogenen Bestandteile enthält.

Die Einführung eines einheitlichen Sockelfreibetrags ist ein Kernstück des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs. Die konkrete Höhe des Sockelbetrages ist aus Sicht der Kreditinstitute als Drittschuldner nicht relevant, sofern es bei einem **einheitlichen Sockelfreibetrag** für alle Einkunftsarten bleibt. Da nicht zu erwarten ist, dass der Sockelbetrag für Arbeits- und vergleichbaren Einkommen unter die derzeitigen Grenzen des § 850 c ZPO abgesenkt wird, würde diese Position des Bundesrates im Falle ihrer Umsetzung neben den Grenzen aus § 850 c ZPO die Einführung einer weiteren neuen Grenze bedeuten. Sollte dies der Fall sein, so dürfte dies zu einem **unzumutbaren Mehraufwand für die Kreditinstitute** führen, da sie dann künftig eine weitere Grenze beachten müssten und überdies noch danach differenzieren müssten, ob es sich bei den Eingängen um Arbeitseinkommen handelt oder nicht. Das ist nicht akzeptabel.

Unklar ist derzeit auch noch, was mit Verfügungen des Schuldners im laufenden Monat geschieht, die dieser vor dem Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vorgenommen hat. Müssen diese auf den Pfändungsfreibetrag angerechnet werden? Beispiel: Der Schuldner hat vom 1. bis zum 15. des Monats 500,- Euro verfügt. Am 16. kommt der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über 1.500 Euro. Steht ihm jetzt noch der volle Pfändungsfreibetrag zu oder lediglich 485,15 Euro?

- ***Übertragbarkeit des Pfändungsfreibetrags in den nächsten Monat***

Nach dem Gesetzentwurf sollen nicht genutzte Freibeträge in den folgenden Monat übertragen werden. Dies führt dazu, dass die Institute am Monatsende auch die Verfügungen des Schuldners kontrollieren müssen, inwieweit sie den Pfändungsfreibetrag erreichen und soweit sie diesen nicht ausschöpfen, den verbleibenden Betrag dem Pfändungsfreibetrag für den Folgemonat zugeschlagen. Dabei gehen wir davon aus, dass Verfügungen im Folgemonat zunächst den Übertrag aus dem Vormonat erfassen und erst dann den neuen monatlichen Freibetrag. Eine eindeutige Regelung trifft der Gesetzentwurf insoweit allerdings nicht.

Verfügt ein Schuldner im Laufe eines Kalendermonats über die ihm zustehenden Freibeträge und verbleibt am Ende des Monats ein Guthabensaldo, so stellt sich die Frage, ob dieser an den Gläubiger abzuführen ist. Denkbar wäre auch, dass dieser bereits auf den Pfändungsfreibetrag des Folgemonats angerechnet ist. Wir verstehen die gesetzliche Regelung aber dahingehend, dass nur die im Laufe eines Kalendermonats angesammelten Eingänge auf den Pfändungsfreibetrag angerechnet werden und ein eventuell verbleibendes Guthaben am Monatsende an den Pfändungsgläubiger auszusahlen ist.

- ***Pfändung von Guthaben/Zahlungseingängen***

§ 850 k Abs. 1 ZPO-E spricht von der Pfändung von „Guthaben“ und davon, dass diese unter bestimmten Umständen nicht von der Pfändung erfasst sind. Regelmäßig werden von Pfändungsmaßnahmen betroffene Konten aber im Soll geführt. Anhand des Gesetzeswortlautes ist nicht klar, dass auch „Zahlungseingänge“ von der Pfändung ausgenommen sein sollen. Dies ergibt sich allenfalls aus der Begründung. Soweit Konten im Soll geführt werden, müssen die Institute außerdem nachhalten, welche Anteile an Zahlungseingängen, die nicht dem Pfändungsschutz unterliegen, zur Rückführung des Sollsaldo eingesetzt werden können, da ihre Forderung im Regelfall zeitlich bevorrechtigt vor der Pfändung ist. Dies führt zu einem völligen Auseinanderdriften des tatsächlichen Kontostandes und der Anteile, die dem Schuldner, dem Pfändungsgläubiger und dem Kreditinstitut zustehen.

d) § 850 k Abs. 2 ZPO-E

§ 850 k Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ZPO-E sieht vor, dass Gutschriften aus einmaligen Geldleistungen nach dem SGB I und Kindergeld bzw. andere Geldleistungen für Kinder den Pfändungsfreibetrag von 985,15 EUR ergänzen und dauerhaft (also nicht befristet auf den jeweiligen Kalendermonat in dem sie eingehen) nicht von Pfändung erfasst sind. Dies führt zu einer weiteren Differenzierung bei der Ermittlung der Beträge, die an den Pfändungsgläubiger abzuführen sind. Der Grundsatz, dass die „Art der Einkünfte“ im Rahmen des P-Kontos unerheblich ist, wird damit durchbrochen. Dies bedeutet für die Kreditinstitute einen zusätzlichen manuellen Bearbeitungsaufwand, da die Pfändungsfreistellung dieser Beträge kraft Gesetz (unabhängig von dem Vorliegen von Nachweisen) erfolgt und somit jeder Zahlungseingang auf

seine Herkunft hin überprüft und für Auszahlungen an den Gläubiger gesperrt werden muss. Die Auszahlung der pfändungsfreien Beträge an den Schuldner kann nur gegen entsprechende Nachweise erfolgen. Für diesen Schuldnerkreis wirken die „Vereinfachungen“ aus dem P-Konto-Ansatz für die Kreditinstitute nicht. Die Intention des Reformvorschlages, wonach eine Überprüfung der Zahlungseingänge durch die Kreditinstitute nicht mehr nötig sein soll, wird hierdurch vielmehr nahezu vollständig unterlaufen. Rein faktisch müssen Kreditinstitute auch bei gepfändeten P-Konten wie bisher bei den Standardkonten jeden Zahlungseingang auf eine mögliche Pfändungsfreiheit hin intensiv überprüfen. Dies gilt auch bei Schuldnern, die zum Zeitpunkt der Pfändungen keine Leistungen nach § 850 k Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ZPO-E beziehen, da die Kreditinstitute nicht beurteilen können, ob bei diesen Schuldnern nicht nach der Pfändung die Anspruchsvoraussetzungen für solche Leistungen entstanden sind. Des Weiteren stellt sich die Frage, in welcher Reihenfolge Verfügung seitens des Schuldners anzurechnen sind. Sind also die Verfügungen des Schuldners zunächst auf die ergänzenden, aber dauerhaft von der Pfändung ausgenommenen Beträge zu verrechnen oder auf den Grundfreibetrag von 985,15 EUR?

e) § 850 k Abs. 3 ZPO-E

Eine weitere Durchbrechung des Vereinfachungsgrundsatzes beim P-Konto, dass die Art der Einkünfte unerheblich sei, bedeutet die Regelung in Absatz 3. Danach greifen die Vorschriften zum Sockelfreibetrag und dessen Erhöhung wegen Unterhaltsverpflichtungen immer dann nicht, wenn die Gutschrift auf dem Konto (nur) den pfändungsfreien Teil des Arbeitseinkommens oder der Einkünfte darstellt. Nach der vorgesehenen Regelung tritt dieser Betrag an die Stelle der ansonst geltenden Pfändungsfreibeträge.

Hieraus ergibt sich wiederum zusätzlicher manueller Bearbeitungsaufwand für die Kreditinstitute, da jeder Zahlungseingang auf seine Herkunft hin überprüft und ggf. gesperrt werden muss. Die Auszahlung des pfändungsfreien Teils des Arbeitseinkommens an den Schuldner kann nur gegen einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

Unklar ist das Verhältnis zwischen dem allgemein üblichen Sockelfreibetrag und dem pfändungsfreien Arbeitseinkommen gemäß Absatz 3, wenn dieses Arbeitseinkommen niedriger ist als der allgemein übliche Sockelbetrag. Nach dem aktuellen Wortlaut der Regelung würde dies für die betroffenen Schuldner zu einer Verkürzung des Pfändungsfreibetrages von derzeit 985,15 EUR führen.

f) § 850 k Abs. 5 ZPO-E

§ 850 k Abs. 5 ZPO-E sieht vor, dass das Kreditinstitut dem Schuldner zur Leistung der von der Pfändung nicht erfassten Guthaben „verpflichtet“ ist. Diese Verpflichtung soll hinsichtlich der in § 850 k Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 ZPO-E genannten Beträge nur insoweit bestehen, als der Schuldner durch geeignete Bescheinigungen die Pfändungsfreiheit dieser Guthaben nachweist. Diese Bescheinigungen können vom Arbeitgeber, der Familienkasse, dem Sozialleistungsträger oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ausgestellt sein.

Mit dieser Vorschrift wird eine neue, zusätzliche Verpflichtung für die Kreditinstitute begründet. Sie müssen die vorgelegte Bescheinigung auf ihre Zuverlässigkeit prüfen, sie müssen anschließend die sich daraus ergebende Erhöhung des Pfändungsfreibetrages ermitteln, der gestaffelt für jede weitere unterhaltspflichtige Person eine andere Summe ausmacht.

Aus dem Umstand, dass die Kreditinstitute sowohl dem Schuldner als auch dem Pfändungsgläubiger zur Leistung verpflichtet sind, je nach dem, wessen Rechte durchgreifen, ergeben sich für sie doppelte Haftungsrisiken: Es besteht ein Haftungsrisiko gegenüber dem Gläubiger, wenn der Schuldner falsche Nachweise vorlegt oder das Kreditinstitut die vorgelegten Nachweise fehlerhaft umsetzt (zu hohe Freigabe). Es besteht ein Haftungsrisiko gegenüber dem Schuldner, wenn das Kreditinstitut einen Gläubiger auszahlt und der Schuldner Nachweise nachreicht oder die vorgelegten Nachweise fehlerhaft umgesetzt werden (zu niedrige Freigabe). Hier sollte zumindest eine Ausschlussfrist für das Vorlegen von Nachweisen durch den Schuldner erfolgen.

Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, dass sich beispielsweise aus einer Lohnbescheinigung nur ergibt, dass der Schuldner verheiratet ist und wie viele Kinder er hat. Damit steht aber noch nicht fest, ob er beispielsweise seiner Ehefrau gegenüber auch zum Unterhalt verpflichtet ist. Da die Erhöhung des Pfändungsfreibetrages gem. § 850 k Abs. 2 Nr. 1 ZPO-E kraft Gesetz (unabhängig von dem Vorliegen von Nachweisen) erfolgt, müsste das Kreditinstitut in einem solchen Fall dennoch vorsorglich den erhöhten Pfändungsfreibetrag zur Auszahlung an den Gläubiger sperren. Die Auszahlung des erhöhten Teils des pfändungsfreien Betrages an den Schuldner kann allerdings nur gegen entsprechende Nachweise erfolgen.

Unklar ist auch, ob und inwieweit der pfändende Gläubiger Auskunftsansprüche hinsichtlich dieser Nachweise hat. Soweit er die Möglichkeit hätte, die Erhöhung des Pfändungsfreibetrages oder die hierzu erbrachten Nachweise anzuzweifeln, könnte sich zusätzlicher unzumutbarer Arbeits- und Haftungsaufwand für die Institute ergeben.

Für die Kreditwirtschaft wird mit der Regelung in Absatz 5 völliges Neuland betreten. Die mit der Bearbeitung befassten Mitarbeiter müssten entsprechend geschult werden, was bereits einen immensen Verwaltungs- und Kostenaufwand bedeuten wird. Außerdem wird dem je-

weiligen Mitarbeiter eine enorme Verantwortung aufgebürdet, da er im Hinblick auf die wirtschaftliche Existenz des Schuldners grundlegende Entscheidungen zu treffen hätte, die bislang den Vollstreckungsgerichten und damit öffentlich legitimierten Stellen und entsprechend ausgebildeten Beamten obliegt. Die Abwälzung dieser bedeutsamen, hoheitlichen Aufgaben auf den einfachen Sachbearbeiter eines Kreditinstitutes ist nicht akzeptabel.

Soweit das Kreditinstitut auf Grund einer Bescheinigung zahlt, die der Schuldner vorlegt, und die den Pfändungsfreibetrag erhöht, soll es nach Vorstellung des Bundesrates (BT-Drks. 16/7615, Seite 44 = Anlage 3) mit befreiender Wirkung an den Schuldner leisten können, wenn ihm die Unrichtigkeit dieser Bescheinigung weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.

Das für die Kreditinstitute vorgesehene Haftungsprivileg ist auf jeden Fall notwendig, wenn es bei der Prüfungspflicht für die Kreditinstitute bleiben sollte. Die Einführung eines solchen Haftungsprivilegs alleine reicht aber nicht aus, um die aus dem Reformvorschlag resultierenden erheblichen personellen und finanziellen Belastungen der Kreditinstitute zu kompensieren. Hierzu bedarf es einer Kostenerstattung für die Bearbeitung von Pfändungsmaßnahmen und Drittschuldnererklärungen (vgl. 3 d)).

g) § 850 k Abs. 6 ZPO-E

Nach dieser Vorschrift kann ein Kunde jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als P-Konto führt. Hier muss eine Mindestbearbeitungsfrist für die Kreditinstitute eingeführt werden, die diese benötigen, um den Antrag des Kontoinhabers entgegenzunehmen und die entsprechenden internen Vorkehrungen zu treffen.

Soweit die Umwandlung in ein P-Konto bei einem bereits gepfändeten Konto verlangt wird, ist vorgesehen, dass die Führung als P-Konto erst zum Beginn des nächsten Kalendermonats verlangt werden kann. Auch hier bedarf es der Einführung einer Mindestbearbeitungsfrist. Wenn z. B. der Kontoinhaber am 30. eines Monats die Umstellung verlangen würde, wäre das Institut unter Umständen nicht in der Lage, die organisatorischen Voraussetzungen so schnell zu gewährleisten.

Der Bundesrat (BR-Drks.663/1/07) bittet um Prüfung, ob nicht schon bei der Einrichtung eines P-Kontos sichergestellt werden kann, dass eine Person nur **ein** P-Konto führt. Dabei lässt er Bundesrat offen, wie diese Prüfung konkret und auf wessen Kosten sie zu erfolgen hat. Eine Nutzung der SCHUFA dürfte z. B. nicht sinnvoll sein, da nicht alle Kreditinstitute der SCHUFA angeschlossen sind. Der Vorschlag des Bundesrates würde letztendlich die Einrichtung einer Evidenzzentrale erfordern, welche wiederum erhebliche Zusatzkosten und weiteren Arbeitsaufwand verursacht. Eine weitere Belastung durch finanziellen und personellen Mehraufwand für die Kreditwirtschaft ohne die Möglichkeit einer Kostenerstattung ist für die Kre-

ditinstitute aber nicht zumutbar. Von daher halten wir diesen Vorschlag für ungeeignet. Es sollten zunächst praktische Erfahrungen mit den Neuregelungen abgewartet werden.

h) § 76 a EStG und § 55 SGB I

In beiden Vorschriften wird ein Gutgläubensschutz zu Gunsten der Kreditinstitute eingeführt. Nach beiden Vorschriften ist das Kreditinstitut gegenüber dem Pfändungsgläubiger nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn ihm das Bestehen eines „anderweitigen Pfändungsschutzkontos“ nachgewiesen ist. Aus dieser Regelung ergeben sich ebenfalls weitere Prüfungspflichten und ein Haftungsrisiko für die Kreditwirtschaft. So kann es zu Auseinandersetzungen mit den Gläubigern kommen, inwieweit deren Nachweise ausreichend sind. Dies führt wiederum zu doppelten Haftungsrisiken für die Kreditinstitute, wenn ein Gläubiger falsche Nachweise vorlegt und das Institut nicht an den Schuldner ausgezahlt hat bzw. wenn ein Nachweis zu Unrecht abgelehnt wird und das Institut nicht an den Gläubiger ausgezahlt hat.

4. Ergänzende Anmerkungen

a) Aufrechnungsverbot gem. § 394 BGB

Nach § 394 BGB ist eine Aufrechnung dann nicht statthaft, wenn die Forderung nicht der Pfändung unterworfen ist. Dies führt für die im Rahmen des P-Kontos geschützten Beträge folglich dazu, dass das Institut in dieser Höhe nicht mehr verrechnen darf. Die amtliche Begründung weist auf dieses Verrechnungshindernis ausdrücklich hin und nimmt zu dem Urteil des BGH, das die Verrechnung nach derzeitiger Rechtslage erlaubt (BGHZ 162, 349 ff.) Stellung. Danach kann die BGH-Rechtsprechung, bezogen auf den Pfändungsfreibetrag, künftig keine Geltung mehr beanspruchen.

Hieraus ergeben sich zwei wesentliche Konsequenzen für die Kreditwirtschaft. Soweit das Verrechnungshindernis auch Zahlungseingänge auf im Soll geführte Konten erfasst, kann das Institut in Höhe des Pfändungsfreibetrages (Sockelfreibetrag und ggf. Erhöhung um Unterhaltungspflichten) nicht mehr die Rückführung des Sollsaldo herbeiführen bzw. muss dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart werden. Diese Regelung verkennt, dass die Billigung eines Sollsaldo bei den von Pfändungen betroffenen Kunden gerade vor dem Hintergrund erfolgt, dass sie die zur Existenz notwendigen Zahlungen erbringen können (Miete, Strom, Lebensbedarf usw.). Vielfach bestehen neben dem Girokonto auch Kreditverträge, die gerade diesem Zweck dienen und für die die Vereinbarung besteht, dass monatlich überschaubare Beträge zurückgeführt werden. Soweit die Kreditinstitute hier nicht mehr automatisch verrechnen dürfen, sondern es hier einer weiteren Vereinbarung mit dem betroffenen Schuldner bedarf, könnte dies dazu führen, dass schuldnerseits diese Vereinbarung nicht mehr eingehalten wird. Dies wird langfristig dazu führen, dass sich die Aufnahme von Krediten (für die Anschaffung höherwertiger lebensnotwendiger Güter) weiter erschweren und die Produkte weiterhin teurer werden.

Soweit ein P-Konto im Guthaben geführt wird und im Wesentlichen nur pfändungsgeschützte Eingänge zu verzeichnen sind, die der Schuldner dann auch umfänglich verfügt, kann sich die Frage stellen, woraus das Institut die Kontoführungsgebühren begleichen soll. In letzter Konsequenz und unter Berücksichtigung, dass der Kunde einen Anspruch auf Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto hat, könnte dies der Einführung eines kostenlosen Girokontos gleichkommen. Dies kann nicht Zweck der Regelung sein. Der BGH hält in seinem o. g. Urteil ausdrücklich fest, dass es der Entscheidung des Gesetzgebers obliegt, im Rahmen von § 850 k ZPO die Unpfändbarkeit der durch Gutschrift entstandenen Forderungen anzuordnen und sie damit entsprechend § 394 BGB der kontokorrentmäßigen Verrechnung zu entziehen. Somit obliegt es auch der Entscheidung des Gesetzgebers, eine andere Regelung zu treffen und die Vertragsbeziehung zwischen Kreditinstitut und Schuldner, die regelmäßig ja auch gerade der Finanzierung des Lebensunterhalts des Schuldners dient, besonderen Regelungen zu unterwerfen.

b) Kostenregelung

Der Gesetzentwurf sieht keine Regelungen hinsichtlich der Erstattung der Kosten, die den Kreditinstituten durch die Bearbeitung von Kontopfändungen bzw. in ihrer Funktion als Drittschuldner entstehen. Dies wird von den Instituten - insbesondere im Vergleich zum europäischen Ausland - als unbefriedigend empfunden. Das vorliegende Reformvorhaben sollte also genutzt werden, die bisherige Lastenverteilung bei Kontopfändungsmaßnahmen neu zu gestalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach der derzeitigen Rechtslage die entstehenden (nicht unerheblichen) Kosten für Pfändungsmaßnahmen als allgemeine Geschäftskosten auf alle Kunden umgelegt werden müssen. Ziel sollte es aber sein, diesbezüglich zu einer verursachergerechten Verteilung zu gelangen. Neben dem Aspekt einer gerechten Kostenverteilung könnte dies auch zu einer Disziplinierung bei der Beantragung von Pfändungsmaßnahmen führen. So werden nach unserer Erfahrung in nicht unerheblichem Maße Pfändungen vor-schnell bzw. in Kenntnis der Tatsache, dass der Schuldner keinerlei Mittel hat, von Gläubigern beantragt, um auf säumige Schuldner Zwang auszuüben bzw. diese auszuforschen. Würde man vom Pfändungsgläubiger jedoch einen Kostenvorschuss verlangen, könnte dies bewirken, dass unnütze Pfändungen unterbleiben.

c) Bagatellgrenzen

Die Regelung in § 833a Abs. 2 ZPO-E wonach eine Pfändung bei Aussichtslosigkeit auf Antrag des Schuldners aufgehoben werden kann, wird begrüßt. Es ist zu prüfen, ob weitere generelle Maßnahmen denkbar sind aussichtslose und unnütze Pfändung von vornherein zu vermeiden. So hatte der ZKA bereits im Vorfeld angeregt, eine Bagatellgrenze einzuführen (beispielsweise 150,00 EUR), bis zu deren Höhe eine Pfändungsmaßnahme nicht zulässig sein soll. Damit soll insbesondere der Pfändung von Kleinstbeträgen ein Riegel vorgeschoben

werden. Dies dürfte nach Einschätzung der Praxis zu einer deutlichen Entlastung für alle Beteiligten führen.

5. Auswirkungen auf „Girokonten für jedermann“ nicht abschätzbar

Positive Effekte verspricht sich die Bundesregierung durch die geplante Reform auch für das „Girokonto für jedermann“. Insbesondere erhofft man, dass durch Beseitigung der Blockadewirkung von Pfändungsmaßnahmen die Aufrechterhaltung dieser Konten vereinfacht bzw. begünstigt werde. Hieran anknüpfend soll zusätzlich der in der ZKA-Empfehlung „Girokonto für jedermann“ aufgeführte Unzumutbarkeitsgrund für die Fortführung eines Kontos künftig entfallen. Dadurch soll den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr gesichert werden.

Ob das Reformvorhaben diesem Ziel jedoch gerecht werden kann, ist allerdings ungewiss: Die vorgesehenen Maßnahmen setzen voraus, dass der Schuldner selbst „aktiv“ wird, d. h. ein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandelt oder einen Antrag auf Aufhebung der Pfändung beim Vollstreckungsgericht einreicht. Ob sich diese Regelungen in der Praxis bewähren werden, bleibt abzuwarten. Das Problem der „Blockadewirkung“ von Mehrfachpfändungen wird jedenfalls für solche Konten bestehen bleiben, die nicht in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden. Hilfreicher wäre in diesem Zusammenhang, die Anzahl der ausgebrachten Pfändungen zu reduzieren (vgl. hierzu oben Punkt 3c).

Bei „Girokonten für jedermann“, die als P-Konten geführt werden, kann sich auch das Aufrechnungsverbot nach § 394 BGB negativ für die Schuldner auswirken, wenn auf diesen Konten Guthaben nur in Höhe der Pfändungsfreibeträge vorhanden ist. Denn dann wäre unter diesen Umständen nämlich nicht sichergestellt, dass das Institut die für die Kontoführung und -nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält. Dies stellt nach der ZKA-Empfehlung zum "Girokonto für jedermann" einen Kündigungsgrund dar.
